



**Vertragsbedingungen „Leihe und Service mobiles Schüler-Endgerät“**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne des Vertrages bezeichnet der Begriff

- a) Verleiher die Gymnasium Johanneum gGmbH
- b) Entleiher die Schülerin bzw. den Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten, die/der ein schulgebundenes mobiles Endgerät mit Zubehör als Leihgerät zur Nutzung von dem Verleiher überlassen erhält/erhalten.

**1. Leihdauer**

1.1

Die Ausleihe beginnt mit der Ausgabe des mobilen Endgeräts und endet mit dem Rückruf durch den Verleiher.

1.2

Verlässt der/die Schüler/in vor dem Ende der Ausleihe gem. Ziffer 1.1 die Schule, so endet die Zeit der Leihgabe mit Ablauf des letzten Tages des/der Schüler/in an dieser Schule.

**2. Rückgabe**

2.1

Der/die Schüler/in hat das Endgerät mit Zubehör unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand, ohne Mängel, die über übliche Gebrauchsspuren durch den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen, zurückzugeben.

2.2

Der Entleiher muss vor Rückgabe des mobilen Endgeräts alle persönlichen Daten und Inhalte von dem Gerät entfernen und das Gerät auf Werkseinstellungen gemäß Anleitung zurücksetzen.

**3. Zweckbestimmung der Nutzung des mobilen Endgeräts**

3.1

Das mobile Endgerät wird dem/der Schüler/in ausschließlich für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung zu privaten Zwecken ist untersagt.

3.2

Schulische Nutzungen sind:

Nutzung der von der Lehrkraft bestimmten digitalen Lernplattform und Lernsoftware, elektronischer Informationsaustausch mit den Lehrkräften und anderen Schülerinnen und Schülern sowie sonstige von der Lehrkraft vorgegebene Fälle.

Wird für die schulischen Nutzungen eine private E-Mail-Adresse des Entleihers genutzt, so ist der Abruf anderer, nicht schulischer E-Mails auf dem digitalen Endgerät technisch nicht vermeidbar und somit ebenfalls über den Browser zulässig.

3.3

Die Nutzung einer privaten ID (z.B. Google-ID, Apple-ID) ist nicht möglich und für den Fall, dass eine technische Möglichkeit bestünde, auch nicht erlaubt. Apps werden auf das Endgerät in Abstimmung zwischen Schule und Schulträger zentral aufgespielt.

3.4

Für die Einhaltung der Zweckbestimmung ist bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern der/die Personensorgeberechtigte zuständig.

3.5

Das mobile Endgerät verbleibt im Eigentum des Saarpfalz-Kreises.

3.6

**Das mobile Endgerät ist pfleglich zu behandeln.** Es ist in der ausgehändigten Schutzhülle (sofern diese mitgegeben wird) aufzubewahren und darf aus dieser nicht entfernt werden.



#### **4. Schäden und Haftung**

##### 4.1

Ein Verlust oder eine Beschädigung des mobilen Endgerätes ist dem Sekretariat der Schule unmittelbar anzuzeigen.

Geht der Verlust bzw. die Beschädigung auf eine dritte Person zurück, die nicht Vertragspartner ist, hat der Entleiher im Falle eines Diebstahls unverzüglich Strafanzeige zu erstatten. Der Entleiher hat eine Durchschrift der Bescheinigung über die Strafanzeige unverzüglich dem Verleiher vorzulegen.

##### 4.2

Für Schäden bzw. Verlust des Gerätes und/oder Zubehör haftet der Entleiher nach den gesetzlichen Vorgaben (schuldhaftes Verhalten).

##### 4.3

Veränderungen oder Verschlechterungen des Gerätes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

#### **5. Allgemeine Verhaltenspflichten bei Nutzung des mobilen Endgeräts**

##### 5.1

Der Entleiher ist für den sicheren und rechtmäßigen Einsatz des mobilen Endgerätes verantwortlich, soweit er hierauf Einfluss nehmen kann.

##### 5.2

Der Entleiher verpflichtet sich, sich bei der Nutzung des mobilen Endgerätes an die geltenden Rechtsvorschriften zu halten. Dazu gehören Urheber-, Jugendschutz-, Datenschutz- und Strafrecht sowie innerschulische Vorschriften.

Bei der Nutzung des mobilen Endgerätes ist es insbesondere nicht gestattet, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Inhalte willentlich oder wissentlich abzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; persönlichkeits- oder urheberrechtsverletzende Inhalte abzurufen, zu speichern, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

Der Entleiher hat jede Nutzung mobilen Endgerätes zu unterlassen, die geeignet ist, den Interessen oder dem Ansehen des Saarpfalz-Kreises oder der Johanneum gGmbH zu schaden oder die Sicherheit der IT-Systeme zu beeinträchtigen.

##### 5.3

Besteht der Verdacht, dass das mobile Endgerät von Schadsoftware befallen ist, muss dies unverzüglich der Schule gemeldet werden. Das mobile Endgerät darf im Falle des Verdachts auf Schadsoftwarebefall solange nicht genutzt werden, bis der Verleiher die Nutzung wieder frei gibt.

#### **6. Sicherheitsmaßnahmen**

##### 6.1

Das mobile Endgerät darf nicht, auch nicht für kurze Dauer, an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe für einen kurzen Zeitraum an andere Schülerinnen und Schüler oder an Lehrkräfte ist dann erlaubt, soweit hierfür eine schulische Notwendigkeit besteht.

##### 6.2

Der Entleiher erhält vom Verleiher eine Nutzerkennung und Passwort. Der Entleiher kann auch ein individuelles Passwort vergeben. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Sollte der Verdacht bestehen, dass die Zugangsdaten Dritten unbefugt bekannt geworden sein könnten, muss das Passwort sofort geändert werden. Das Gerät ist, soweit nicht bereits über die zentrale Administration erfolgt, so einzustellen, dass es sich nach spätestens 5 Minuten ohne Anwenderinteraktion automatisch sperrt und für die Freigabe die Eingabe des Entsperrcodes / Kennworts oder die biometrische Entsperrung notwendig ist. Sofern eine schriftliche Fixierung des Entsperrcodes / des Kennworts erfolgt, ist diese getrennt vom mobilen Endgerät unter Verschluss aufzubewahren.

##### 6.3

Das mobile Endgerät ist von Seiten des Verleihers mit technischen Maßnahmen zur Absicherung gegen Fremdzugriffe und Schadsoftware vorkonfiguriert. Diese Maßnahmen können und dürfen nur vom Verleiher geändert werden.



#### 6.4

Die direkte Verbindung des mobilen Endgeräts mit anderen Geräten zwecks Datenübertragung ist nur zulässig, sofern es sich um vertrauenswürdige und sichere Datenquellen und Datenverbindungen handelt; z.B. private Geräte wie Drucker und W-LAN Router zu Hause. Die Einrichtung und Nutzung erfolgt in der Verantwortung des Entleihers.

#### 6.5

Bei einem nicht nur kurzfristigen Gebrauch des mobilen Endgeräts in einer offen zugänglichen Umgebung ist das Leihobjekt, soweit technisch möglich, physisch zu sichern.

### 7. Speicherung

Daten sollten möglichst nicht dauerhaft nur auf dem Leihgerät gespeichert werden, damit diese bei Verlust oder Reparatur nicht verloren gehen. **Der Verleiher übernimmt keine Verantwortung für den Datenverlust.** Als Onlinespeicher für unterrichtlich erstellte Elemente kommen ggf. Speichermöglichkeiten auf den Servern der Schule, z.B. im Rahmen der Nutzung der Online Schule Saarland (OSS) in Betracht.

Der Entleiher wird darauf hingewiesen, dass die auf dem mobilen Endgerät selbst gespeicherten Daten und Inhalte nach Ablauf der Leihzeit vom Entleiher zu löschen sind. Es erfolgt keine Sicherungskopie der Daten auf dem Leihgerät. Für die Datensicherung ist der Entleiher selbst verantwortlich.

### 8. Technische Unterstützung / Administration

#### 8.1

Der Saarpfalz-Kreis übernimmt für die Johanneum gGmbH den technischen Service und die Administration für das Leihgerät durch ein zentrales Gerätemanagementsystem (MDM - Mobile Device Management).

#### 8.2

Der Saarpfalz-Kreis sowie der Verleiher behalten sich vor, das Leihgerät und die auf dem Gerät gespeicherten Inhalte und Programme jederzeit durch technische Maßnahmen (z.B. Virens Scanner) zur Aufrechterhaltung der Informationssicherheit und zum Schutz der IT-Systeme bei Bedarf zu prüfen.

#### 8.3

Der Saarpfalz-Kreis sowie der Verleiher können zur Filterung bestimmter illegaler Internetinhalte (z.B. verfassungsfeindliche, pornographische, gewaltverherrlichende oder urheberrechtswidrige Inhalte) einen Content Filter einsetzen. Eine Auswertung der durch die technische Überwachung des mobilen Endgeräts erfassten Daten zum Zwecke der Anwesenheits-, Leistungs- oder Verhaltenskontrolle erfolgt nicht und ist unzulässig.

#### 8.4

Die technische Unterstützung durch den Saarpfalz-Kreis umfasst:

Das mobile Endgerät wird zentral über ein Gerätemanagementsystem durch den Saarpfalz-Kreis administriert. Mit diesem System wird im Fehlerfall eine rasche Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Gerätes sichergestellt.

Im Rahmen der Administration können z.B. folgende Tätigkeiten erfolgen:

- Entsperrcode zurücksetzen
- Gerät sperren
- Benutzersperrung
- Gerät auf Werkseinstellungen zurücksetzen
- Datenlöschung
- Übertragung / Installation von Apps auf das Gerät

### 9. Vertraulichkeit

Der Verleiher ist verpflichtet, die aus dem Bereich des Entleihers im Rahmen der Administration des Endgerätes oder bei Rückgabe des Endgerätes erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Diese Verpflichtung gilt nicht, sofern der Verleiher aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Weitergabe der Daten verpflichtet ist.

### 10. Kündigung

Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Danach ist eine Kündigung des Vertrages durch den Verleiher insbesondere dann möglich, wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.